

ha liegen. Folglich wird die Verwertungsrate für die ehemaligen Großbauern in diesen Fällen sinken.

4. Der zu entschuldende ehemalige Großbauer muß in der Zeit seiner Mitgliedschaft gewissenhaft seine Arbeit verrichtet und seine Pflichten zum Schutz des genossenschaftlichen Eigentums eingehalten haben.

Darüber hinaus wäre zu prüfen, ob bei Übernahme eines ehemaligen großbäuerlichen Betriebes nach einem Erbfall (ähnlich wie oben geschildert) eine Entschuldung erfolgen könnte, wenn der Erbe Mitglied der LPG ist, den gesamten Betrieb übernimmt und die genannten Voraussetzungen vorliegen. In vielen Fällen handelt es sich hier um junge, qualifizierte Mitglieder, die selbst nie die Klassenstellung eines Großbauern innehatten. Für sie gewinnt die Entschuldung insbesondere unter dem spezifischen Gesichtspunkt des materiellen An-

reizes, den Betrieb im Erbfall zu übernehmen, an Bedeutung.

Unseres Erachtens geht die Auffassung, daß der Erbe eines abgestockten Betriebes einen großbäuerlichen Betrieb erbt, also selbst Großbauer wird, und demzufolge nicht zu entschulden ist, an der Wirklichkeit vorbei. Es wäre auch fehlerhaft und liefe dem Sinn des Entschuldungsgesetzes zuwider, wenn ein LPG-Mitglied, das selbst Bodeneigentümer und Landeinbringer ist, durch eine Erbschaft weiteren Bodens „Großbauer“ werden könnte. Würde man dies bejahen, dann wäre die Folge, daß eine etwa vor dem Erbfall durchgeführte Entschuldung rückgängig gemacht werden müßte. In diesem Falle ist lediglich darauf zu achten, daß eine Begrenzung in der Auszahlung der Bodenanteile erfolgt (vgl. Ziff. 53 Abs. 3 Musterstatut Typ III).

Dr. ERICH LUSCHE, beauftr. Dozent am Institut für Zivilrecht der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Einbringungspflicht und Nutzungsverträge über Wirtschaftsgebäude der LPG-Mitglieder

Die genossenschaftlichen Viehbestände erweitern sich ständig und immer mehr LPGs Typ I gehen zur genossenschaftlichen Viehhaltung über¹. Deshalb wächst der Bedarf der Genossenschaften an Wirtschaftsgebäuden, insbesondere an Stall- und Bergeraum. Da die gegenwärtige Baukapazität nicht ausreicht, muß oft auf die Wirtschaftsgebäude der LPG-Mitglieder zurück gegriffen werden. Außerdem wäre es ökonomisch nicht zu vertreten, vorhandene nutzbare Gebäude ungenutzt zu lassen.

Viele Mitglieder haben ihre Wirtschaftsgebäude, die sie nicht mehr benötigen, ihren Genossenschaften zur Nutzung übergeben. Meistens wurden Nutzungsverträge abgeschlossen. Die Übernahme dieser Gebäude in genossenschaftliches Eigentum unter Anrechnung auf den Inventarbeitrag erfolgte nur in wenigen Fällen. Einige Mitglieder lehnen aber — trotz der nachgewiesenen Notwendigkeit und trotz vieler Aussprachen — den Abschluß solcher Verträge ab.

Die Kreislandwirtschaftsräte versuchten deshalb, über die Rät² der Kreise den LPGs die Nutzung unter Anwendung der Grundstücksverkehrsverordnung vom 11. Januar 1963 (GBl. II S. 159) zu verschaffen. Ich halte diesen Weg nicht für gangbar.

Nach § 14 GrundstücksverkehrsVO in Verbindung mit § 2 und § 9 ihrer l.DB vom 22. März 1963 (GBl. II

S. 201) kann der Rat des Kreises den privaten Besitzer landwirtschaftlicher Grundstücke, wenn der diese nicht oder nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet, schriftlich auffordern, die Grundstücke entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen zu bewirtschaften. Hierzu können Auflagen erteilt werden. Bei Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung dieser Pflichten kann der Rat des Kreises die Grundstücke auf Kosten des Nutzungsberechtigten bewirtschaften lassen oder die Bewirtschaftung durch einen geeigneten Bewirtschafter veranlassen.

Von der zweiten Möglichkeit wollte man in den genannten Fällen Gebrauch machen, um der LPG das Nutzungsrecht an den Wirtschaftsgebäuden zu verschaffen.

Die erwähnten Vorschriften der GrundstücksverkehrsVO regeln das Verhältnis zwischen dem sozia-

listischen Staat und dem privaten Besitzer landwirtschaftlicher Grundstücke. Dabei geht es um die ordnungsgemäße Nutzung dieser Grundstücke im gesellschaftlichen Interesse, nicht aber um das Verhältnis zwischen LPG und Mitglied und nicht darum, ob und inwieweit die LPG ein Recht auf Nutzung des im Besitz des Mitglieds befindlichen Bodens im genossenschaftlichen und damit im gesellschaftlichen Interesse hat. Diese Frage kann nur vom LPG-Recht beantwortet werden. Die GrundstücksverkehrsVO kann auf die vorliegenden Fälle keine Anwendung finden.

Es muß also geprüft werden, ob die LPG aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein Recht auf Einbringung und Nutzung dieser Gebäude hat.

Die Regelung in LPGs vom Typ III

Nach Ziff. 12 des LPG-Musterstatuts Typ III ist jedes Mitglied verpflichtet, lebendes und totes Inventar und Wirtschaftsgebäude „zur allgemeinen Nutzung“ in die LPG einzubringen. Die Auswahl und die Bewertung erfolgt durch die Übernahme- und Bewertungskommission (Ziff. 13). Diese Vermögenswerte gehen, wenn sie dem Mitglied gehören, in der Regel in genossenschaftliches Eigentum über (Ziff. 15). Zur Vermeidung übermäßiger finanzieller Belastungen der LPG ist für Wirtschaftsgebäude die Möglichkeit geschaffen worden, der Einbringungspflicht auch ohne Überführung dieser Gebäude in genossenschaftliches Eigentum zu genügen. Die LPG übernimmt in diesem Falle die Instandhaltungskosten, Steueranteile und die Versicherungsbeiträge (Ziff. 14 Abs. 2). Deshalb ist ein Nutzungsvertrag zwischen LPG und Mitglied zu schließen.

Aus der Pflicht zur Einbringung ohne Rücksicht auf bestehende oder entstehende Eigentumsverhältnisse, wie sie Ziff. 12 statuiert, um die LPG mit den erforderlichen Produktionsmitteln zu versorgen, sowie aus dem Auswahlrecht der LPG (Ziff. 13) ergibt sich, daß die Wahl zwischen den beiden Formen der Einbringung der Wirtschaftsgebäude nicht im Ermessen des einbringenden Mitglieds steht, sondern allein der Entscheidung der LPG unterliegt.

Daran vermag auch die etwas unklare Formulierung der Ziff. 14 Abs. 2 nichts zu ändern, wonach „zwischen der LPG und dem Mitglied vereinbart werden (kann), daß Wirtschaftsgebäude, anstatt der Verrechnung auf den Inventarbeitrag, gegen Übernahme der Instandhaltungskosten, Steueranteile und Versicherungsbei-

¹ So haben im Kreis Erfurt-Land 73 % aller LPGs Typ I - sie machen mehr als die Hälfte aller LPGs aus und bewirtschaften 33,1 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche — mit dem Aufbau einer gemeinsamen Viehhaltung begonnen.